

ENTWURF

Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 634

„Zwischen der Derchinger Straße, dem Flurbereinigungsweg Fl.Nr. 1758 und 1759, der Bundesautobahn und der Stadtgrenze“

Textteil

In Kraft getreten am:
[Rechtskraft]

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungen	2
Ermächtigungsgrundlage	4
A. Planzeichnung.....	4
B. Textliche Festsetzungen.....	5
B.1. Allgemeine Vorschriften.....	5
C. Begründung	6
C.1. Anlass der Aufhebung.....	6
C.2. Beschreibung des Aufhebungsbereiches.....	7
C.3. Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	7
C.3.1. Vorbereitende Bauleitplanung.....	7
C.3.2. Verbindliche Bauleitplanung.....	8
C.3.3. Fachplanungsrecht	9
C.4. Planungsvorgaben	9
C.4.1. Stadtentwicklungskonzept	9
C.5. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Aufhebung.....	10
C.5.1. Ziele und Zwecke der Aufhebung.....	10
C.5.2. Wesentliche Auswirkungen der Aufhebung.....	10
C.5.3. Umweltbelange	10
C.6. Finanzielle Auswirkungen und vertragliche Regelungen	11
D. Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen.....	13
D.1. Vorschriften und Regelwerke.....	13
E. Anlagen.....	14
E.1. Luftbild	14
E.2. Planungsrechtliche Ausgangssituation	15
E.3. Planzeichnung des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 634.....	17
F. Verfahrensvermerke / Ausfertigung	18

Abkürzungen

Abkürzung	Erläuterung
AbfG	Abfallgesetz
Art.	Artikel
AVA	Abfallverwertungsanlage Augsburg
AZV	Abfallbeseitigungszweckverband Augsburg
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Bebauungsplan
FFH	Fauna-Flora-Habitat

Abkürzung	Erläuterung
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FP	Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
STEK	Stadtentwicklungskonzept

Ermächtigungsgrundlage

Die Stadt Augsburg erlässt gemäß folgender Vorschriften (in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung) die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 634, „Zwischen der Derchinger Straße, dem Flurbereinigungsweg Fl.Nr. 1758 und 1759, der Bundesautobahn und der Stadtgrenze“, als Satzung:

- § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9, § 10 Abs. 1 und § 13a BauGB
- Art. 23 GO

A. Planzeichnung

Siehe gesonderte Planzeichnung mit Zeichenerklärung im Maßstab 1:2500 in der Fassung vom 05.02.2024.

B. Textliche Festsetzungen

in der Fassung vom 05.02.2024.

B.1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bestandteile

Die Aufhebung des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung (Teil C), den textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen (Teil D), den Anlagen (Teil E) und den Verfahrensvermerken / der Ausfertigung (Teil F).

§ 2 Aufhebung des Bebauungsplanes, Geltungsbereich

Die noch rechtswirksamen Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 634, „Zwischen der Derchinger Straße, dem Flurbereinigungsweg Fl.Nr. 1758 und 1759, der Bundesautobahn und der Stadtgrenze“, in Kraft getreten am 28.05.1971, werden dauerhaft und ersatzlos aufgehoben.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ergibt sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A).

§ 3 Inkrafttreten

Die Aufhebung des Bebauungsplanes tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

C. Begründung

in der Fassung vom 05.02.2024.

C.1. Anlass der Aufhebung

Der BP Nr. 634 wurde im Jahr 1971 primär aus dem Grund aufgestellt, um im nördlichen Bereich Flächen für die Ablagerung von Müll zu sichern, da davon ausgegangen wurde, dass der Müllberg nördlich der Autobahn A 8 an seine Kapazitätsgrenzen kommt. Folglich wurde für den überwiegenden Teil des Plangebiets eine Fläche zur Verwertung oder Beseitigung von festen Abfällen in Kombination mit einer Fläche für Aufschüttungen festgesetzt. Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs, in etwa zwischen der Derchinger Straße und der heutigen Aulzhauser Straße, wurde in diesem Zuge ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan wird heute in seiner Gesamtheit aus zwei Gründen als obsolet betrachtet.

Zum einen wurde die damals geplante Fläche für Müllablagerung nicht umgesetzt. Stattdessen wurde mit Genehmigungsbescheid vom 28.01.1991 in dieser Lage die Abfallverwertung Augsburg (AVA) auf dem Wege der Planfeststellung geplant und genehmigt. Für diese Nutzung ist der Fachplanungsvorbehalt gemäß § 38 BauGB einschlägig, so dass hier die §§ 29 bis 37 BauGB und damit auch bereits bestehende Bebauungspläne nicht angewandt werden. Zwischen AVA und Stadtgrenze befinden sich noch Freiflächen, die nicht Bestandteil der AVA sind. Es ist jedoch festzustellen, dass auf dieser kleinen Teilfläche die planerisch festgesetzte Fläche zur Verwertung oder Beseitigung von festen Abfällen in Kombination mit einer Fläche für Aufschüttungen nicht umsetzbar ist und dass sich dieses Planungsziel, Flächen für die Ablagerung von Müll bereitzustellen, auch aufgrund europarechtlicher und bundesrechtlicher Vorgaben überholt hat und nicht weiterverfolgt wird.

Zum anderen ist der Bebauungsplan im verbleibenden Teilbereich südlich der AVA durch die neueren Bebauungspläne Nrn. 634 B und 634 D überplant, so dass hier aktuellere planungsrechtliche Vorgaben bestehen. In Zuge der Aufstellung des BP Nr. 634 B (rechtsverbindlich seit 30.07.1999), welcher nahezu das gesamte Areal südlich der AVA umfasst, wurde zudem bestimmt, dass der BP 634 innerhalb des Geltungsbereichs des BP 634 B ersatzlos und dauerhaft aufgehoben wird. Er ist hier deswegen ohnehin bereits nicht mehr existent.

Bei Überlagerung der Geltungsbereiche des BP Nr. 634 und des BP 634 B ergeben sich im südlichen Bereich entlang der Straße am Mittleren Moos drei fragmentarische Restflächen. Diese sind zwar ihrerseits durch die neueren BPs mit den Nrn. 625A, 638 und 662 überplant. In diesen Bebauungsplansatzungen ist jedoch nicht die teilweise Aufhebung des BP 634 bestimmt, so dass dessen Regelungen hier wieder in Rechtskraft entfalten würden, falls diese neueren BPs aufgehoben werden würden. Gleichwohl sind diese Restflächen so kleinteilig, dass sie in der praktischen Anwendung irrelevant sind.

Abschließend ist festzustellen, dass das ursprünglich der Aufstellung des BP Nr. 634 zugrundeliegende Planungskonzept vollständig überholt und hinfällig ist. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes haben keine Bedeutung mehr für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung, sie lassen sich auf unabsehbare Zeit nicht mehr verwirklichen. Deshalb sollen auch die gegenwärtig formal noch verbliebenen Teilbereiche nunmehr ersatzlos aufgehoben werden.

C.2. Beschreibung des Aufhebungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des BP Nr. 634 ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A). Der Aufhebungsbereich teilt sich dabei auf in einen großflächigen Bereich im Norden und drei fragmentarische Bereiche im Süden. Diese Teilbereiche ergeben sich durch Überlagerung des Geltungsbereichs des BP Nr. 634 mit dem Geltungsbereich des BP Nr. 634 B, welcher in seiner Satzung die Aufhebung des Ursprungs-BP innerhalb eben dieses Geltungsbereichs bestimmt.

Der konkrete Umgriff des nördlichen Teilbereichs schließt im Norden an die Begleitflächen der Bundesautobahn A8 an. Im Westen wird er begrenzt durch das Wegegrundstück mit der Fl.Nr. 1759/2. In südlicher Fortführung hiervon umfasst er den Bereich zwischen der Straße „Am Mittleren Moos“ im Westen (teilweise einschließlich) und der Straße „Beim Grenzgraben“ im Süden und Osten. Im Osten schließt er mit der Stadtgrenze ab. In diesem Bereich ist heute die AVA ansässig. Zur Stadtgrenze nach Osten und zur Autobahn nach Norden hin bestehen noch landwirtschaftlich genutzte Freiflächen.

Bei den drei südlichen, fragmentarischen Bestandteilen des Geltungsbereichs handelt es sich um Restflächen, die sich durch die technisch akkurate, digitale Überlagerung des BP Nr. 634 B mit dem ursprünglichen BP Nr. 634 im Bereich der Verkehrsanlagen der Straße am Mittleren Moos ergeben haben. Diese damals nicht ersatzlos aufgehobenen Restflächen sind in der Ungenauigkeit der analogen Planzeichnungen und offensichtlich nicht in einer zu Grunde liegenden planerischen Zielsetzung begründet.

C.3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

C.3.1. Vorbereitende Bauleitplanung

Der nördliche Aufhebungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FP) zur BAB 8 hin als „Waldfläche“ dargestellt. Daran anschließend nach Süden sind im westlichen Bereich eine „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Abfallentsorgung“ und im östlichen Bereich zwei „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Betriebshof“ ausgewiesen. Dieser Aufhebungsbereich wird im Osten, Westen und Süden durch „Allgemeine Grünflächen“ eingerahmt. Ergänzend sind für die „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ von Süden aus Anbindungen an das Schienennetz der Localbahn vorgesehen, welche als „Flächen für Bahnanlagen“ gekennzeichnet sind. Parallel zur Autobahn ist darüber hinaus eine Hochspannungsfreileitung im FP dargestellt.

Die drei südlichen Fragmente des ursprünglichen BP 634, welche nun aufgehoben werden, befinden sich im FP im Grenzbereich zwischen den Darstellungen als „Hauptverkehrsstraße“ bzw. „Gewerbegebiet“.

C.3.2. Verbindliche Bauleitplanung

Der nördliche Aufhebungsbereich ist im BP Nr. 634 zur Autobahn hin als „Fläche für die Forstwirtschaft“ festgesetzt. Laut Begründung sollte hier autobahnbegleitend ein 100m breiter Geländestreifen aufgeforstet werden. Weder wurde diese Maßnahme umgesetzt, noch ist es noch beabsichtigt, sie durchzuführen. Unter anderem steht die hier vorhandene Hochspannungsfreileitung einer Umsetzung entgegen. Im südlichen Anschluss hieran ist der nördliche Aufhebungsbereich als „Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen“ und ergänzend als „Fläche für Aufschüttungen“ festgesetzt. Hiermit sollten laut BP-Begründung Flächen zur Müllablagerung bereitgestellt werden, da zum Zeitpunkt der Planaufstellung Anfang der 1970er Jahre davon ausgegangen wurde, dass das hierfür am rechten Lechufer nördlich der Autobahn benützte Gelände (Müllberg), seine Kapazitätsgrenze erreichen würde. Das im BP Nr. 634 hierfür festgesetzte Gelände wurde gleichwohl bis zum Bau der Abfallverwertungsanlage Augsburg Anfang der 1990er-Jahre weiterhin landwirtschaftlich genutzt. In den drei kleinteiligen, südlichen Teilbereichen setzt der BP Nr. 634 jeweils „öffentliche Verkehrsfläche“ fest. Die dortigen Verkehrsanlagen wurden bereits vollständig hergestellt. Diese drei Teilbereiche sind ihrerseits durch die neueren BPs mit den Nrn. 625A, 638 und 662 überplant, welche hier ebenfalls Verkehrsanlagen festsetzen. Da in den Satzungstexten dieser drei neueren BPs jedoch nicht bestimmt ist, dass der BP Nr. 634 innerhalb der jeweiligen Umgriffe ersatzlos und dauerhaft aufgehoben wird, wird dieser nur temporär überlagert. Sollten die neueren BPs einmal ersatzlos aufgehoben werden, würde der BP 634 in diesen Teilbereichen ungewollt wieder Rechtskraft erlangen.

C.3.2.1. Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der BP Nr. 634 wird entsprechend § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgehoben. Die Aufhebung des faktisch bereits seit langem obsoleten Bebauungsplanes mit dem Ziel der Rechtsklarheit führt dazu, dass der bisher zumindest formal planungsrechtlich intendierten Flächeninanspruchnahme im Außenbereich durch Umsetzung einer „Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen“ entgegengewirkt wird. Mit der Beseitigung dieses falschen Rechtsscheins wird der Außenbereich geschützt und die Innenentwicklung gefördert.

Die weiteren Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens werden ebenfalls erfüllt:

- Mit der Aufhebung ist weder die Festsetzung einer Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der BauNVO noch eine Flächenversiegelung verbunden.
- Durch die Aufhebung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Aufhebung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

C.3.3. Fachplanungsrecht

Im nördlichen Aufhebungsbereich ist die im Wege der Fachplanung genehmigte und errichtete Abfallverwertungsanlage Augsburg (AVA) ansässig.

Die Regierung von Schwaben hat hierfür mit Genehmigungsbescheid vom 28.01.1991 dem Abfallbeseitigungszweckverband Augsburg (AZV), der sich mittlerweile in Abfallzweckverband Augsburg umbenannt hat, die Errichtung und den Betrieb der im Wesentlichen aus den Anlagenkomponenten Kompostieranlage, Sortieranlage und Abfallheizkraftwerk bestehenden AVA Augsburg nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.08.1986 genehmigt. Die Abfallverwertung Augsburg GmbH betreibt seither die auf dem Grundstück Fl. Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg, befindliche Anlage.

Nach Erlass des o. g. Planfeststellungsbeschlusses wurden diverse Änderungen bzw. Planergänzungen genehmigt, um den Anforderungen einer zeitgemäßen Abfallverwertungsanlage gerecht zu werden.

Sämtliche bauliche Maßnahmen, die dem Nutzungszweck der Abfallverwertungsanlage dienen, fallen unter das Fachplanungsrecht (immissionsschutzrechtliches Verfahren nach dem BImSchG), weswegen der Fachplanungsvorbehalt gemäß § 38 BauGB Anwendung findet. Dies bedeutet, dass hier die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind und sich die Zulässigkeit von Vorhaben nicht nach den Festsetzungen des BP (§ 30 BauGB) richtet

C.4. Planungsvorgaben

C.4.1. Stadtentwicklungskonzept

Das am 12.12.2019 vom Stadtrat beschlossene STEK ist als wesentliche Grundlage bei allen Entscheidungen der Stadt (inklusive städtische Beteiligungen) von gesamtstädtischer Bedeutung heranzuziehen. Insbesondere sind die Aussagen, Ziele und Strategien des STEK gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen und im Rahmen städtebaulicher Instrumente (Wettbewerbsverfahren, Sanierungsmaßnahmen, Bauberatung) zu berücksichtigen.

Das STEK sieht das Umfeld, in dem die vorliegende Aufhebung verortet ist, überwiegend als zu sichernden und zu qualifizierenden Gewerbestandort Augsburg-Ost inkl. Umweltpark mit dem Kompetenzfeld Umwelt und Ressourceneffizienz. Einzelne bisher nicht bebaute Teilbereiche innerhalb des Geltungsbereichs der Aufhebung werden zusätzlich als Gewerbeflächenpotenzial angesehen. Deren Aktivierung würde im Falle einer konkreten Nachfrage nach wie vor eine erneute qualifizierte Planung benötigen.

C.5. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Aufhebung

C.5.1. Ziele und Zwecke der Aufhebung

Durch die formale Aufhebung der noch verbliebenen Teilbereiche des bereits seit langem als obsolet eingeschätzten und nicht mehr angewendeten Bebauungsplanes Nr. 634 wird ein Beitrag zur Rechtsklarheit geleistet. Es wird verhindert, dass widersprüchliche Planungen bzw. Genehmigungen mit Außenwirkung existieren und sich für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar erschließt, welche Vorgaben gelten. Weiterhin wird für die bisher nicht bebauten Bereiche insbesondere im Außenbereich die überholte planungsrechtliche Festsetzung einer „Fläche für die Beseitigung von festen Abfallstoffen“ aufgehoben.

C.5.2. Wesentliche Auswirkungen der Aufhebung

Da der Bebauungsplan als obsolet betrachtet und behandelt wird, hat seine Aufhebung keine wesentlichen inhaltlichen oder materiellen Auswirkungen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in jenen Bereichen, die dem Außenbereich zuzuordnen sind, ist gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Im Gegenzug entfällt in diesen Bereichen die obsoletere und verwirrende Festsetzung einer „Fläche zur Verwertung oder Beseitigung von festen Abfällen“, deren Umsetzung auf unabsehbare Zeit nicht mehr möglich ist. Die Aufhebung in den Bereichen, die bisher als „Fläche für die Forstwirtschaft“ festgesetzt waren, hat keine negativen Auswirkungen, da diese Aufforstung bisher nicht erfolgte und angesichts der hier vorhandenen Hochspannungsfreileitung und der sich geänderten planerischen Zielsetzungen nicht mehr angestrebt ist. Zudem ist eine Erstaufforstung nicht an die planungsrechtliche Festsetzung als „Fläche für die Forstwirtschaft“ gebunden. Das Grün- und Freiflächenentwicklungskonzept der Stadt Augsburg (beschlossen am 27.01.2022) strebt für diesen Standort abweichend von der bisherigen Festsetzung im BP Nr. 634 eine Verbundachse im Bereich eines Trockenstandorts (Magerwiesen, Magerweiden, Extensivgrünland; Extensivwiese etc) an und nicht eine Aufforstung.

C.5.3. Umweltbelange

C.5.3.1. Allgemein

Die BP-Aufhebung wird entsprechend § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, nachdem die Voraussetzungen hierfür gegeben sind (siehe Kapitel C.3.2.1). Vor diesem Hintergrund ist eine weitergehende Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht erforderlich. Von einer Umweltverträglichkeits- bzw. Umweltprüfung wird abgesehen.

Unabhängig davon wird festgestellt, dass der Bebauungsplan bereits seit langem als obsolet betrachtet und behandelt wird. Seine rein formale Aufhebung hat deswegen keine wesentlichen Auswirkungen auf Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Bei dem angewendeten beschleunigten Verfahren wurde von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB, bei der Beteiligung der Öffentlichkeit von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1

BauGB abgesehen. Zudem sind auch die Vorschriften über die Überwachung gemäß § 4c BauGB („Monitoring“) im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Ganz grundsätzlich kann jedoch gesagt werden, dass die Realisierung einer Mülldeponie, wie sie in dem BP Nr. 634 geplant ist, ganz gravierende Auswirkungen auf Natur und Landschaft zur Folge hätte. Durch die Aufhebung des BP Nr. 634 ist klargestellt, dass dieses Ziel nicht mehr verfolgt wird.

C.5.3.2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, geschützte Gehölze

Mit der dauerhaften und ersatzlosen Aufhebung der verbliebenen Teilbereiche des obsoleten BP Nr. 634 ist keine bauliche Entwicklung verbunden. Potenzielle bauliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind wie bereits vor der rein formalen Aufhebung gemäß § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) oder § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Die städtebauliche Ordnung lässt sich damit auch zukünftig gewährleisten. Die Baumschutzverordnung ist daneben immer zu beachten. Darüber hinaus sind geschützte Biotope im Geltungsbereich der Aufhebung nicht vorhanden.

C.5.3.3. Artenschutz

Im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens ist grundsätzlich eine Prüfung spezieller artenschutzrechtlicher Belange nur erforderlich, falls durch die Planung gegebenenfalls artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der Realisierung der Aufhebung entgegenstehen und gegebenenfalls ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG gegeben ist. Beurteilungsgegenstand sind hierbei die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Da auch nach dauerhafter und ersatzloser, rein formaler Aufhebung der verbliebenen Teilbereiche des obsoleten BP Nr. 634 keine Eingriffe in den geschützten Baumbestand oder Biotope zu erwarten sind, ist keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

C.6. Finanzielle Auswirkungen und vertragliche Regelungen

Das Aufhebungsverfahren wird aus den genannten formellen Gründen auch im öffentlichen Interesse durchgeführt. Es wirkt sich auf das betroffene Gebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich aus. Die nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung bleibt dabei gewahrt. Das Verfahren wird ohne Beauftragung eines externen Planungsbüros durchgeführt. Zudem erfordert die Umsetzung der Planaufhebung weder Maßnahmen der Bodenordnung noch der öffentlichen Erschließung. Entschädigungspflichtige Eingriffe in ausgeübte Nutzungen, Eigentums- oder Pachtverhältnisse sind weder vorgesehen noch erforderlich. Aufhebungsbedingte Entschädigungsansprüche sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Es sind keine ausweisbaren Kosten für die Durchführung der Planaufhebung zu erwarten.

Vertragliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Für die Planung:
Referat für Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt
Planen und Bauen

Steffen Kercher
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Ulf Gnauert-Jende
Amtsleitung

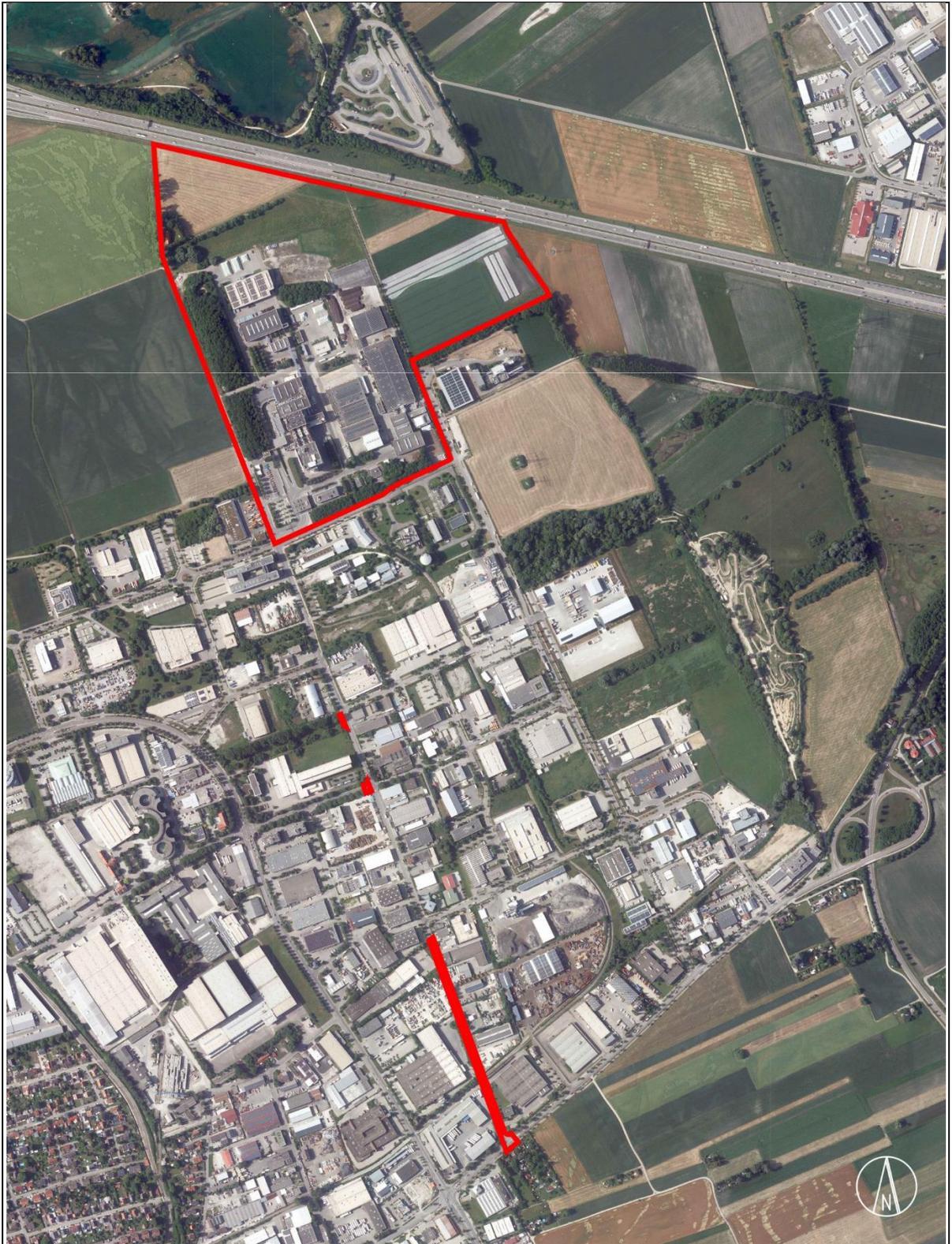
D. Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

in der Fassung vom 05.02.2024.

D.1. Vorschriften und Regelwerke

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) können bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4. Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

E. Anlagen
E.1. Luftbild



Kartengrundlage: Bildflug von 2022, © Geodatenamt Augsburg

maßstabsfrei

E.2. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Planungsrechtsübersicht der Stadt Augsburg in der Fassung vom 05.02.2024.



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

maßstabsfrei

Zeichenerklärung



Räumlicher Geltungsbereich
der Aufhebung des BP Nr. 634



Räumlicher Geltungsbereich
des im Verfahren befindlichen BP Nr. 634 C



Räumlicher Geltungsbereich
des rechtskräftigen BP Nr. 634 B



Räumlicher Geltungsbereich
des rechtskräftigen BP Nr. 634 D



Räumlicher Geltungsbereich
des rechtskräftigen BP Nr. 662



Räumlicher Geltungsbereich
des rechtskräftigen BP Nr. 625 A



Räumlicher Geltungsbereich
des rechtskräftigen BP Nr. 638



Räumlicher Geltungsbereich
des rechtskräftigen BP Nr. 640 A

E.3. Planzeichnung des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 634



Rechtskräftig seit 28.05.1971

maßstabsfrei

F. Verfahrensvermerke / Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 634, Aufstellung

Satzungsbeschluss	23.09.1970
Ausfertigung des Bebauungsplanes	19.05.1971
Inkrafttreten / Bekanntmachung im Amtsblatt	28.05.1971

Bebauungsplan Nr. 634, Aufhebung

Aufhebungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss	[Stadtrat]
Bekanntmachung der Aufhebung und der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt Nr. [ABI-Nummer]	[Amtsblatt]
Benachrichtigung und Beteiligung der Behörden und sonsti- gen Träger öffentlicher Belange	[Schreiben]
Öffentliche Auslegung	vom [ÖAuslegungBeginn] mit [ÖAuslegungEnde]
Satzungsbeschluss	[Stadtrat]
Mitteilung der Würdigung der Stellungnahmen durch den Stadtrat an die Verfasser	[Mitteilung]

Stadt Augsburg
Augsburg, den [Bestätigung]



Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Ausfertigung

Stadt Augsburg
Augsburg, den [Ausfertigung]

Eva Weber
Oberbürgermeisterin



Inkrafttreten / Bekanntmachung
im Amtsblatt Nr. [ABI-Nummer]

[Amtsblatt]

Stadt Augsburg
Augsburg, den [Bestätigung]

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

